
Reglement

für die Benutzung der Schulanlagen

Verabschiedet durch die Primarschulpflege am:
In Kraft gesetzt per:

17.04.2023
01.08.2023

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
1.1	Dieses Benutzerreglement regelt die ausserschulische Nutzung von	3
1.2	Nutzungsvereinbarungen	3
1.3	Haftung.....	3
2	Mehrzweckhalle MZH Früebli	3
2.1	Zuständigkeit für Bewilligungen.....	3
2.2	Mögliche Nutzungszeit.....	3
2.3	Übergabezeitfenster	4
2.4	Technik	4
2.5	Mängelbehebung	4
2.6	Abfallentsorgung.....	4
2.7	Schutz vor Beschädigungen / Hallenbodenabdeckung.....	4
2.8	Parkplätze.....	4
2.9	Verantwortung während der Veranstaltung.....	4
3	Turnhallen Gumpenwiesen und Früebli.....	4
3.1	Schulzeit	4
3.2	Externe Schulen.....	4
3.3	Ausserschulische Nutzung.....	4
3.4	Ferienregelung	5
3.5	Allgemeines	5
4	Musikkeller	5
5	Zimmer für HSK-Unterricht oder Musikschulunterricht.....	6

1 Allgemeines

In erster Priorität dienen die Primarschulhäuser und Kindergärten mit allen dazugehörigen Anlagen dem Unterricht und anderen schulischen Zwecken der Primarschule Dielsdorf. Ausserhalb des Schulbetriebes stehen einige Räume auch Vereinen und Institutionen mit schulischem Bezug (keine Privatanlässe) zur Verfügung.

1.1 Dieses Benutzerreglement regelt die ausserschulische Nutzung von

- Mehrzweckhalle MZH Früebli
- Turnhallen Gumpenwiesen und Früebli
- Musikkeller Altes Schulhaus und Bürgli
- Zimmer für HSK- Unterricht und Musikschulunterricht

1.2 Nutzungsvereinbarungen

Die Nutzungsvereinbarung regelt für die Dauer der Veranstaltung die Verantwortlichkeiten. Die Bewilligung wird erst nach der Unterzeichnung der Nutzungsvereinbarung gültig. Die zuständige Hauswartin hat während der Dauer der Veranstaltung ein Weisungsrecht und ist insbesondere für die Übergabe und die Rücknahme zuständig. Dieser Aufwand wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt. Der Vereinbarungspartner benennt seinerseits einen verantwortlichen Vertreter.

1.3 Haftung

- Bei Unfällen und Diebstählen lehnt die Primarschule Dielsdorf jede Haftung ab. Für Personen- und Sachschäden, die Benutzern oder Zuschauern erwachsen können, lehnt die Primarschule jede Haftung ab.
- Versicherung ist Sache des Benutzers. Für entstandene Schäden während der Benutzungs- resp. Mietdauer haftet der Benutzer/Mieter.

2 Mehrzweckhalle MZH Früebli

Die Mehrzweckhalle kann samt der vorhandenen Infrastruktur von Dielsdorfer Vereinen und Behörden für Anlässe (konfessionell und politisch neutral/keine Privatanlässe) genutzt werden. Mietgebühren werden nicht erhoben, jedoch die Aufwände für Übergabe und Reinigung gemäss dem Tarif in der Nutzungsvereinbarung.

2.1 Zuständigkeit für Bewilligungen

- Schulanlagen: Für die ausserschulische Bewilligung der Benützung ist die Liegenschaftskommission der Primarschule zuständig. Veranstaltungen während der Schulzeit müssen von der Schulpflege bewilligt werden. Gesuch für die Benützung der MZH sind mindestens 2 Monate vor dem Anlass an die Schulverwaltung zu richten.
- Durchführung einer Veranstaltung: die Bewilligung für die Durchführung einer Veranstaltung erteilt in erster Linie die Gemeinde. Eine Bewilligung ist z.B. erforderlich, sobald
 - Öffentlicher Grund benutzt wird
 - Im Freien Verstärkeranlagen eingesetzt werden
 - Fahrnisbauten (Zelte, Bühnen) aufgebaut werden
 - Getränke und Speisen gegen Entgelt abgegeben werden.

Veranstaltungen mit elektroakustisch verstärktem Schall über 93dB $L_{Aeq, 1h}$ müssen mind. 14 Tage im Voraus bei der Fachstelle für Lärmschutz gemeldet werden. Für die Bewilligung von Laser ist das Bundesamt für Gesundheit BAG zuständig.

2.2 Mögliche Nutzungszeit

In der Regel finden Anlässe zwischen Freitag 16.00 Uhr und Sonntag 22.00 Uhr statt, in Ausnahmefällen kann auch am Mittwochnachmittag von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr ein Anlass bewilligt werden. Von dieser Regel ausgenommen ist der Räbenlichtiumzug (jeweils Montagabend).

2.3 Übergabezeitfenster

Die Übergabe und die Abnahme der MZH findet zwischen der verantwortlichen Person und der Hauswartin während der Schulzeit statt. Die Schlüsselrückgabe erfolgt am Montagvormittag. Nach der Abnahme werden allfällige Schäden, Ersatz von Material oder Nachreinigung durch die Hauswartin gemäss separater Aufstellung in Rechnung gestellt.

2.4 Technik

Die Ton-, Licht- und Bühnentechnik darf nur nach Zustimmung und Einführung durch die Hauswartin bedient werden.

2.5 Mängelbehebung

Alle Mängel, Beschädigungen sowie das Fehlen von Einrichtungen sind unverzüglich der Hauswartin zu melden.

2.6 Abfallentsorgung

Der Benutzer übernimmt die Abfallentsorgung in eigener Verantwortung. Die Entsorgung im Betriebscontainer ist untersagt.

2.7 Schutz vor Beschädigungen / Hallenbodenabdeckung

Der Hallenboden ist bei Extremnutzungen wie Fasnacht, Disco, Tanzveranstaltungen usw. zu schützen und mit den vorgesehenen Abdeckmatten abzudecken.

Die Primarschule stellt die Abdeckmatten zur Verfügung. Die Kosten für Montage, Demontage und Kleinmaterial werden dem Veranstalter belastet.

2.8 Parkplätze

Der Veranstalter regelt das Parkieren während der Veranstaltung.

2.9 Verantwortung während der Veranstaltung

- Fluchtwege: Die Fluchttüre gegen die Frühlistrasse muss aufgeschlossen und die Notbeleuchtung auf Dauerbetrieb geschaltet werden.
- Ordnungsdienst: Der Veranstalter sorgt für einen angemessenen Ordnungsdienst, der das ganze Schulareal bewacht um 'Littering' und Streit-/Lärmimmissionen zu verhindern.
- Alkoholausschank: Für die Einhaltung des Alkoholgesetzes ist der Veranstalter verantwortlich.
- Rauchen: In allen Schulgebäuden inkl. MZH und auf den Aussenanlagen gilt ein Rauchverbot. Bei öffentlichen Anlässen müssen die Veranstalter Raucherzonen im Freien bezeichnen und Aschenbecher aufstellen.
- Haus- und Platzordnung: Die Haus- und Platzordnung der Primarschule Dielsdorf inkl. Rauchreglement sind Bestandteile des Benutzungsreglements.

3 Turnhallen Gumpenwiesen und Früepli

3.1 Schulzeit

Die Turnhallen Gumpenwiesen und Früepli stehen dem Turnunterricht der Kindergarten- und Primarschulklassen während der Unterrichtszeiten uneingeschränkt zur Verfügung.

3.2 Externe Schulen

Die Nutzung der Turnhalle für den Sportunterricht externer Schulen kann auf Gesuch hin durch die Schulleitung der Primarschule Dielsdorf jeweils für ein Schuljahr bewilligt werden.

3.3 Auserschulische Nutzung

Ausserhalb der Schulzeit stehen die Turnhallen für Dielsdorfer Sportvereine kostenlos zur Verfügung. Turnhalle Gumpenwiesen Montag – Freitag, Turnhalle Früepli Montag - Donnerstag. Die Nutzungszeiten richten sich nach dem jeweiligen Stundenplan der Primarschule. In regelmässig einberufenen Vergabesitzungen (2-Jahresrhythmus) werden die Belegungsfenster festgelegt.

3.4 Ferienregelung

Während der Dielsdorfer Schulferien gemäss dem Ferienplan sowie an Feiertagen ist die Nutzung der Turnhallen nicht gestattet.

3.5 Allgemeines

- Die Turnhallen dürfen von den benützenden Vereinen frühestens eine Viertelstunde vor dem Trainingsbeginn betreten werden, von Jugendgruppen erst in Anwesenheit ihres Leiters/ihrer Leiterin.
- Turnhallen und Garderoben müssen um 22.00 Uhr geräumt sein.
- Für ausserordentliche Anlässe ist eine Bewilligung einzuholen. Ausserhalb der vereinbarten Zeiten ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten im Allgemeinen nicht gestattet.
- Alle Bodenbeläge sind sehr empfindlich gegen Schuhe mit harten und spitzen Beschlägen. Das Betreten der Turnhallen mit Strassenschuhen, Turnschuhen mit schwarzen Gummisohlen, Stollen- oder Nagelschuhen ist verboten.
- Nach Übungen im Freien sind die Schuhe vor dem Betreten der Innenräume zu reinigen und dürfen nicht für Übungen in der Halle getragen werden. Für die Hallennutzung sind spezifische Hallenschuhe zu tragen.
- Übungen und Spiele, die die Einrichtungen der Turn- und Sporthallen gefährden sind zu unterlassen. Das Diskus-, Hammer und Speerwerfen sowie das Werfen und Stossen von Steinen und Kugeln ist nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten Plätzen gestattet.
- Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach Gebrauch wieder an die ihnen zugewiesenen Standorte zu versorgen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen.
- Hallengeräte und -matten dürfen im Freien nicht verwendet werden. Für Unterricht im Freien steht ein Kasten mit diversen Unterrichtsmitteln, Bällen etc. im aussengeräteraum zur Verfügung.
- Magnesia ist in besonderen Behältern aufzubewahren. Bei dessen Verwendung ist die Verunreinigung des Bodens möglichst zu vermeiden.
- In der Halle sind nur Getränkeflaschen mit reinem Leitungswasser erlaubt. Getränkeflaschen mit Zusätzen dürfen nicht in der Halle deponiert werden. Sie müssen in den Garderoben oder vor der Turnhallentüre abgestellt werden. Nicht verschliessbare Flaschen oder Flaschen aus Glas sind verboten.
- Im Inneren des Gebäudes (Turnhalle, Garderobe und Hallenvorraum) gilt ein striktes Essverbot.
- Das Deponieren von fahrzeugähnlichen Geräten wie Kickboards, Inlineskates, Kinderwagen und dergleichen ist in den Turnhallen verboten. Die Fäg's sind im Vorraum so zu deponieren, dass die Fluchtwege jederzeit frei passierbar sind.
- Velos sind im Aussenbereich zu deponieren.
- Für Reinigungsarbeiten, die durch grobfahrlässiges oder absichtliches Verschmutzen der Räumlichkeiten, durch nicht beachten des Reglements oder durch die Verwendung von eigenen, nicht intakten Sportgeräten (Unihockeystöcke, schmutzige Fussbälle etc.) verursacht werden, wird dem verursachenden Verein Rechnung gestellt.
- Den Anordnungen der Haus- und Turnhallenwarte ist unbedingt Folge zu leisten. Bei groben Verstössen gegen das Benützungsreglement behalten sich die zuständigen Organe der Schulpflege vor, den Fehlbaren die Benützung der Lokale und Plätze vorübergehend oder dauernd zu verbieten.
- Das Aufstellen oder Lagern in unseren Räumen von Vereinsmobiliar und -gerätschaften ist bewilligungspflichtig.

4 Musikkeller

Die Musikkeller im Alten Schulhaus sowie im Kindergarten Bürgli stehen Lehrpersonen der Musikschule Zürcher Unterland MSZU für ihren Musikschulunterricht im Rahmen der MSZU kostenlos zur Verfügung.

Die Guggenmusik darf als Dielsdorfer Verein den Musikkeller vom Alten Schulhaus regelmässig als Übungslokal nutzen

Für eine ausserordentliche, nicht im Stundenplan aufgeführte Nutzung des Musikkellers ist ein Gesuch an die Liegenschaftskommission zu richten.

5 Zimmer für HSK-Unterricht oder Musikschulunterricht

Für den HSK- Unterricht stellt die Primarschule einen geeigneten Raum zur Verfügung. Für die Zimmerzuteilung ist die Schulleitung zuständig.

Die Musikzimmer im Schulhaus Gumpenwiesen stehen Musikschullehrpersonen der Musikschule Zürcher Unterland MSZU für ihren Unterricht im Rahmen der MSZU zur Verfügung.

Den Musiklehrpersonen wird grundsätzlich Zugang zum Lehrerzimmer sowie Zugang zu einem Kopiergerät gewährt und dessen Benutzung ermöglicht.

Der Zugang zu den Musikzimmern ist für die Musiklehrpersonen insbesondere auch bei Schulanlässen oder bei örtlichen Feiertagen in der Regel frei möglich.

Während den Dielsdorfer Schulferien gemäss dem Ferienplan sowie an nationalen Feiertagen ist die Nutzung des Musikzimmers nicht gestattet.